

Le contenu minimal du règlement d'ordre intérieur, tel que défini par l'article 2, 19°, du décret du 6 novembre 2008 portant rationalisation de la fonction consultative peut être complété par le Gouvernement.

§ 5. Le siège du Comité d'accompagnement est situé au siège à la Direction générale opérationnelle Agriculture, Ressources naturelles et Environnement. Le secrétariat est assuré par la Direction générale opérationnelle Agriculture, Ressources naturelles et Environnement et a notamment pour mission d'organiser les réunions du Comité d'accompagnement, de préparer un projet de rapport annuel d'activités et un projet de règlement d'ordre intérieur.

§ 6. Chaque année, le Comité d'accompagnement adresse, avant le 30 septembre, au Gouvernement, un rapport d'activités.»

Art. 29. Dans la partie III, titre II/1, du même Code, il est inséré un chapitre VI intitulé « Evaluation des dispositions du titre II/1 ».

Art. 30. Dans le chapitre VI inséré par l'article 29, il est inséré un article D.28-18 rédigé comme suit :

« Art. D.28-18. Le Gouvernement procède à une évaluation du présent titre dans les cinq années à dater de son entrée en vigueur et ensuite tous les dix ans.

Les modalités de cette évaluation sont arrêtées par le Gouvernement.

Cette évaluation est communiquée par le Gouvernement au Parlement.

Le Gouvernement assure, par la voie de ses services, la publication de cette évaluation. »

Art. 31. L'article 1^{er}, 2°, du décret du 6 novembre 2008 portant rationalisation de la fonction consultative est complété par ce qui suit :

« - le Comité d'accompagnement institué par le décret du 23 janvier 2014 relatif à la reconnaissance et au subventionnement structurel des associations environnementales et modifiant le Livre I^{er} du Code de l'Environnement. »

Art. 32. A l'article 2, 8°, du même décret, les mots « du Comité d'accompagnement institué par l'article D.28-17, § 2, du Livre I^{er} du Code de l'Environnement » sont ajoutés après les mots « décret du 1^{er} juillet 1993 portant création d'un Conseil supérieur des villes, communes et provinces de la Région wallonne ».

Art. 33. Le présent décret entre en vigueur à une date déterminée par le Gouvernement et au plus tard, le 1^{er} janvier 2015 à l'exception de l'article 16.

Promulguons le présent décret, ordonnons qu'il soit publié au *Moniteur belge*.

Namur, le 23 janvier 2014.

Le Ministre-Président,
R. DEMOTTE

Le Ministre du Développement durable et de la Fonction publique,
J.-M. NOLLET

Le Ministre du Budget, des Finances, de l'Emploi, de la Formation et des Sports,
A. ANTOINE

Le Ministre de l'Economie, des P.M.E., du Commerce extérieur et des Technologies nouvelles,
J.-C. MARCOURT

Le Ministre des Pouvoirs locaux et de la Ville,
P. FURLAN

Le Ministre de la Santé, de l'Action sociale et de l'Egalité des Chances,
Mme E. TILLIEUX

Le Ministre de l'Environnement, de l'Aménagement du Territoire et de la Mobilité,
Ph. HENRY

Le Ministre des Travaux publics, de l'Agriculture, de la Ruralité, de la Nature, de la Forêt et du Patrimoine,
C. DI ANTONIO

—
Note

(1) Session 2013-2014.

Documents du Parlement wallon, 925 (2013-2014). N^{os} 1 à 4.

Compte rendu intégral, séance plénière du 22 janvier 2014.

Discussion.

Vote.

—
ÜBERSETZUNG

ÖFFENTLICHER DIENST DER WALLONIE

[2014/200854]

23. JANUAR 2014 — Dekret über die Anerkennung und die Bezuschussung der Umweltvereinigungen und zur Abänderung des Buches I des Umweltgesetzbuches und des Dekrets vom 6. November 2008 zur Rationalisierung der Beratungsfunktion (1)

Das Wallonische Parlament hat Folgendes angenommen, und Wir, Regierung, sanktionieren es:

Artikel 1 - In Artikel D.25 von Buch I des Umweltgesetzbuches wird der Wortlaut "Artikel 29" durch den Wortlaut "Artikel D.28-1" ersetzt.

Art. 2 - Artikel D.29 desselben Gesetzbuches wird durch Folgendes ersetzt:

"Art. D.28-1 - Ein Begleitausschuss wird eingerichtet, dessen Aufgabe es ist, die Kohärenz und die Bewertung der in den "C.R.I.E." verrichteten Arbeiten zu gewährleisten und die Regierung im Rahmen des Zulassungsverfahrens zu beraten.

Die Regierung verabschiedet die Zusammensetzung und die Modalitäten, die sich auf die Arbeitsweise des Ausschusses beziehen."

Art. 3 - In Teil III desselben Gesetzbuches wird ein Titel II/1 mit dem Titel "Anerkennung und strukturelle Bezuschussung der Umweltvereinigungen" eingefügt.

Art. 4 - In Titel III, Titel II/1 desselben Gesetzbuches wird ein Kapitel I mit dem Titel "Allgemeine Bestimmungen" eingefügt.

Art. 5 - In das durch Artikel 4 eingefügte Kapitel I wird ein Artikel D.28-2 mit folgendem Wortlaut eingefügt:

"Art. D.28-2 - Der vorliegende Titel zielt auf die Förderung der Aktionen von Vereinigungen im Rahmen des Umweltschutzes, der Verbesserung des Zustands der Umwelt, der Umwelterziehung und der Umweltsensibilisierung ab.

Ein System zur Anerkennung der Umweltvereinigungen und zur strukturellen Bezuschussung dieser Vereinigungen wird eingeführt."

Art. 6 - In das durch Artikel 4 eingefügte Kapitel I wird ein Artikel D.28-3 mit folgendem Wortlaut eingefügt:

"Art. D.28-3 - Im Sinne des vorliegenden Titels gelten folgende Definitionen:

1° "Vereinigung": Zusammenschluss natürlicher oder juristischer Personen, dessen Ziel nicht in der Bereicherung der Teilnehmer Mitglieder besteht;

2° "Umweltaktionsplan": Plan, der die gesamten von der Umweltvereinigung geplanten Aktionen umfasst, und der auf den Umweltschutz, die Verbesserung des Zustands der Umwelt, die Umwelterziehung und die Umweltsensibilisierung abzielt.

3° "Begleitausschuss": der gemäß Art. D.28-18 gebildete Begleitausschuss."

Art. 7 - In Teil III, Titel II/1 desselben Gesetzbuches wird ein Kapitel II mit dem Titel "Anerkennung der Umweltvereinigungen" eingefügt.

Art. 8 - In Teil III, Titel II/1, Kapitel II desselben Gesetzbuches wird ein Abschnitt 1 mit dem Titel "Bedingungen für die Gewährung oder die Erneuerung der Anerkennung" eingefügt.

Art. 9 - In den durch Artikel 8 eingefügten Abschnitt 1 wird ein Artikel D.28-4 mit folgendem Wortlaut eingefügt:

"Art. D.28-4 - Die Regierung gewährt die Anerkennung für eine Dauer von sechs Jahren für eine der folgenden Kategorien:

1° Föderation oder Netzwerk;

2° Regionale Vereinigung;

3° Lokale Vereinigung."

Art. 10 - In den durch Artikel 8 eingefügten Abschnitt 1 wird ein Artikel D.28-5 mit folgendem Wortlaut eingefügt:

"Art. D.28-5 - Nur jene Vereinigungen, die den folgenden allgemeinen Bedingungen nachkommen, können von der Regierung als Umweltvereinigung anerkannt werden:

1° als Hauptzweck den Umweltschutz, die Verbesserung des Zustands der Umwelt, die Umwelterziehung oder die Umweltsensibilisierung haben;

2° ihr Operationszentrum in Belgien haben und regelmäßig Aktionen durchführen, die auf den Umweltschutz, die Verbesserung des Zustands der Umwelt, die Umwelterziehung oder die Umweltsensibilisierung auf dem Gebiet der wallonischen Region abzielen;

3° nicht durch einen rechtskräftigen Beschluss verurteilt worden sein wegen einer Äußerung einer offensichtlichen Abneigung gegenüber den in der Konvention zum Schutze der Menschenrechte und Grundfreiheiten angeführten Grundsätzen der Demokratie und nicht in einem Strafverfahren durch einen rechtskräftigen Beschluss verurteilt worden sein wegen eines Verstoßes gegen die insbesondere in der Verfassung, in dem Gesetz vom 30. Juli 1981 zur Ahndung bestimmter Taten, denen Rassismus oder Xenophobie dem Dekret der Wallonischen Region vom 6. November 2008 über die Bekämpfung bestimmter Formen der Diskriminierung und dem Dekret der Französischen Gemeinschaft vom 12. Dezember 2008 über die Bekämpfung bestimmter Formen der Diskriminierung angeführten Grundsätze der Demokratie;

4° zum Zeitpunkt des Einreichens des Anerkennungsantrags wenigstens seit drei Jahren Aktivitäten in Zusammenhang mit dem Hauptzweck ausüben;

5° eine Buchhaltung führen, die die Finanzkontrolle der Zweckbestimmung der Zuschüsse ermöglicht.

Die Regierung kann diesbezüglich einen Kontenplan und besondere Rechnungslegungsvorschriften verlangen;

6° eine Haftpflichtversicherung abschließen, die alle Schäden deckt, die im Rahmen ihrer Tätigkeit, der Tätigkeit ihrer Personalmitglieder oder der ehrenamtlichen Mitglieder, entstehen können."

Art. 11 - In den durch Artikel 8 eingefügten Abschnitt 1 wird ein Artikel D.28-6 mit folgendem Wortlaut eingefügt:

"Art. D.28-6 - Um als "Föderation" oder als "Netzwerk" anerkannt zu werden, erfüllt die Vereinigung die folgenden zusätzlichen Bedingungen:

1° ihren Mitgliedern oder der Öffentlichkeit Dienste anbieten und pro Jahr wenigstens 30 Aktionen durchführen, die auf den Umweltschutz, die Verbesserung des Zustands der Umwelt, die Umwelterziehung oder die Umweltsensibilisierung auf dem Gebiet der wallonischen Region abzielen und ihren Mitgliedern oder der Öffentlichkeit zugänglich sind;

2° Aufgaben zur Vertretung der Vereinigungen wahrnehmen, insbesondere in den von der Wallonischen Region eingerichteten beratenden Ausschüssen oder Räten;

3° unter ihren Mitgliedern wenigstens 30 Vereinigungen zählen, die auf dem Gebiet der wallonischen Region als aktive Umweltvereinigungen anerkannt sind;

4° Aktionen auf dem gesamten Gebiet der wallonischen Region durchführen."

Art. 12 - In den durch Artikel 8 eingefügten Abschnitt 1 wird ein Artikel D.28-7 mit folgendem Wortlaut eingefügt:

"Art. D.28-7 - Um als "regionale Vereinigung" anerkannt zu werden, erfüllt die Vereinigung die folgenden zusätzlichen Bedingungen:

1° pro Jahr wenigstens 20 Aktionen durchführen, die auf den Umweltschutz, die Verbesserung des Zustands der Umwelt, die Umwelterziehung oder die Umweltsensibilisierung abzielen und ihren Mitgliedern oder der Öffentlichkeit zugänglich sind;

2° Aktionen auf dem gesamten Gebiet der wallonischen Region durchführen;

3° ihre Aktionen auf eine oder mehrere von der Regierung festgelegte und identifizierbare Themenbereiche ausrichten."

Art. 13 - In den durch Artikel 8 eingefügten Abschnitt 1 wird ein Artikel D.28-8 mit folgendem Wortlaut eingefügt:
 "Art. D.28-8 - Um für die Kategorie "Lokale Vereinigung" anerkannt zu werden, erfüllt die Vereinigung die folgenden Bedingungen:

1° pro Jahr wenigstens 5 Aktionen durchführen, die auf den Umweltschutz, die Verbesserung des Zustands der Umwelt, die Umwelterziehung oder die Umweltsensibilisierung abzielen und ihren Mitgliedern oder der Öffentlichkeit zugänglich sind;

2° Aktionen auf dem Gebiet einer oder mehrerer Gemeinden der wallonischen Region durchführen."

Art. 14 - In Teil III, Titel II/1, Kapitel II desselben Gesetzbuches wird ein Abschnitt 2 mit dem Titel "Verfahren für die Gewährung oder die Erneuerung der Anerkennung" eingefügt.

Art. 15 - In den durch Artikel 14 eingefügten Abschnitt 2 wird ein Artikel D.28-9 mit folgendem Wortlaut eingefügt:
 "Art. D.28-9 - §1. Die Regierung erkennt als Umweltvereinigung jene Vereinigung an, die die Anerkennung beantragt und die in Abschnitt 1 angeführten Bedingungen erfüllt.

Dieser Anerkennungsantrag kann gemeinsam von mehreren Vereinigungen nach den von der Regierung festgelegten Modalitäten eingereicht werden.

Der Mindestinhalt des Antrags und des Antragsformulars werden von der Regierung festgelegt.

§2. Die Regierung beschließt das Verfahren für die Gewährung, die Verweigerung und die Erneuerung der Anerkennung unter Beachtung der folgenden Grundsätze:

1° der Anerkennungsantrag wird über die in Artikel D.28-10 angeführte zentrale Anlaufstelle eingereicht;

2° der Anerkennungsantrag wird im Laufe des ersten Quartals eines jeden Jahres eingereicht;

3° die Regierung bestimmt die erforderlichen vorab einzuholenden Gutachten;

4° die Regierung beschließt entweder, der Vereinigung die Anerkennung für eine Dauer von sechs Jahren zu gewähren, oder diese Anerkennung zu verweigern. Am Ende des dritten Anerkennungsjahres übermittelt die Umweltvereinigung eine ehrenwörtliche Erklärung darüber, dass die Anerkennungsbedingungen weiterhin erfüllt sind;

5° es besteht die Möglichkeit, bei der Regierung eine Beschwerde (ggf. auf Neuüberprüfung) gegen den Beschluss, die Anerkennung zu verweigern, einzureichen.

Die Regierung beschließt für diese Beschwerde die Modalitäten und das Verfahren, das unter anderem die Anhörung der antragstellenden Partei umfasst."

Art. 16 - In den durch Artikel 14 eingefügten Abschnitt 2 wird ein Artikel D.28-10 mit folgendem Wortlaut eingefügt:

"Art. D.28-10 - Eine computergestützte zentrale Anlaufstelle wird eingerichtet, um die Anträge auf Anerkennung, auf Erneuerung der Anerkennung und auf Bezuschussung der Umweltvereinigungen zu behandeln.

Bei dieser computergestützten zentralen Anlaufstelle gelangen Techniken zum Einsatz, die:

1° die Herkunft und die Integrität des übermittelten Inhalts anhand von geeigneten Sicherungstechniken gewährleisten;

2° ermöglichen, den Absender ordnungsgemäß zu bestimmen und den Zeitpunkt der Übermittlung ordnungsgemäß festzuhalten;

3° vorsehen, dass der Absender gegebenenfalls auf Anfrage einen Nachweis der Hinterlegung und/oder der Übermittlung der Mitteilung an den Empfänger erhält.

Die durch das Zusammenarbeitsabkommen vom 23. Mai 2013 zwischen der Wallonischen Region und der Französischen Gemeinschaft über die Entwicklung einer gemeinsamen Initiative in Sachen Datenaustausch und über die gemeinsame Verwaltung dieser Initiative eingerichtete Zentrale Datenaustauschbank billigt diese Computertechniken.

Die Mitteilung, die die in Absatz 3 angeführten Bedingungen erfüllt, hat dieselbe Beweiskraft wie ein Einschreibebrief.

Die Regierung ist befugt, die Modalitäten für die Einrichtung einer zentralen Anlaufstelle zu erläutern."

Art. 17 - In Teil III, Titel II/1 desselben Gesetzbuches wird ein Kapitel III mit dem Titel "Strukturelle Bezuschussung der Umweltvereinigungen" eingefügt.

Art. 18 - In das durch Artikel 17 eingefügte Kapitel III wird ein Artikel D.28-11 mit folgendem Wortlaut eingefügt:

"Art. D.28-11 - §1. Im Rahmen der verfügbaren Haushaltsmittel kann die Regierung den Vereinigungen, die als Umweltvereinigungen anerkannt sind und in der Form einer Vereinigung im Sinne des Gesetzes vom 27. Juni 1921 über die Vereinigungen ohne Gewinnerzielungsabsicht, die internationalen Vereinigungen ohne Gewinnerzielungsabsicht und die Stiftungen oder in der Form von Unternehmen mit sozialer Zielsetzung im Sinne der Artikel 661 ff. des Gesetzbuches über die Gesellschaften gegründet worden sind, einen mehrjährigen strukturellen Zuschuss gewähren. Die Regierung gründet ihren Beschluss, die Anerkennung zu gewähren oder zu verweigern, auf folgende Kriterien:

1° die Qualität des Umweltaktionsplans oder des koordinierten Umweltaktionsplans;

2° die Abstimmung des beantragten Zuschusses auf den Umweltaktionsplan oder den koordinierten Umweltaktionsplan;

3° die Fähigkeit der Vereinigung, den Umweltaktionsplan auszuführen oder die Fähigkeit der Vereinigungen, den koordinierten Umweltaktionsplan auszuführen.

Die Kriterien für die Gewährung oder die Verweigerung der Anerkennung können von der Regierung ergänzt oder erläutert werden.

§2. Der Zuschuss deckt die bei der Umsetzung eines Umweltaktionsplans oder eines koordinierten Umweltaktionsplans entstehenden Funktionskosten. Die Funktionskosten umfassen unter anderem die Kosten für die Einstellung und die Verwaltung des Personals, die Ausbildung, die administrative und buchhalterische Verwaltung, die Kosten für IKT, für die Bewertung, Dokumentation, Logistik, Kommunikation, für Büromaterial sowie für die Erstellung des Tätigkeitsberichts und des allgemeinen Berichts über die Verwirklichung der Ziele.

Der Zuschuss darf keine Funktionskosten decken, die bereits durch einen anderen Zuschuss gedeckt werden.

Der Betrag dieses Zuschusses kann jährlich auf der Grundlage des Index der Verbraucherpreise indiziert werden.

Die Regierung legt die Methode für die Berechnung des Zuschusses auf einer pauschalen Grundlage fest."

Art. 19 - In das durch Artikel 17 eingefügte Kapitel III wird ein Artikel D.28-12 mit folgendem Wortlaut eingefügt:

"Art. D.28-12 - §1. Die Regierung beschließt das Verfahren für die Gewährung und die Verweigerung des Zuschusses unter Beachtung der folgenden Grundsätze:

1° der Bezuschussungsantrag wird über die in Artikel D.28-10 angeführte zentrale Anlaufstelle eingereicht;

2° der unter Punkt 1° erwähnte Bezuschussungsantrag kann für die als Föderation oder als Netzwerk anerkannte Vereinigung für sie selbst eingereicht werden, oder für die als Umweltvereinigungen anerkannten Vereinigungen, die die Föderation bzw. das Netzwerk bilden, falls diese Vereinigungen ihr Einverständnis gegeben haben;

3° die Regierung bestimmt die erforderlichen vorab einzuholenden Gutachten;

4° die Regierung beschließt entweder, der Vereinigung einen Zuschuss für eine Dauer von drei Jahren zu gewähren, oder ihr diesen Zuschuss zu verweigern;

5° es besteht die Möglichkeit, bei der Regierung eine Beschwerde (ggf. auf Neuüberprüfung) gegen den Beschluss bezüglich der strukturellen Bezuschussung einzureichen.

§2. Der Mindestinhalt des Antrags und des Antragsformulars werden von der Regierung unter Beachtung der in den Absätzen 2 bis 5 angeführten Vorschriften festgelegt.

Der Bezuschussungsantrag umfasst einen Umweltaktionsplan. In dem Umweltaktionsplan werden wenigstens die Ziele festgelegt, die die Vereinigung sich für den durch den Zuschuss gedeckten Zeitraum vorgibt. Des Weiteren umfasst der Plan eine Beschreibung der geplanten Aktionen und ihrer Art, einen Zeitplan für die Durchführung der Aktivitäten, eine Verteilung der Aufgaben unter den Personalmitgliedern und einen Haushaltsvoranschlag. Der Inhalt des Umweltaktionsplans kann von der Regierung ergänzt oder erläutert werden.

Der koordinierte Umweltaktionsplan ersetzt den in Absatz 2 angeführten Umweltaktionsplan, wenn die als Föderation oder als Netzwerk anerkannte Vereinigung einen Bezuschussungsantrag auf der Grundlage von Paragraph 1, 2° einreicht.

In dem koordinierten Umweltaktionsplan werden wenigstens die Ziele festgelegt, die auf den Umweltschutz, die Verbesserung des Zustands der Umwelt, die Umwelterziehung und die Umweltsensibilisierung abzielen, die jede durch den Antrag betroffene Vereinigung sich für den durch den Zuschuss gedeckten Zeitraum vorgibt. Des Weiteren umfasst der Plan für jede Vereinigung, die in dem auf der Grundlage von Paragraph 1, 2° eingereichten Bezuschussungsantrag angeführt wird, eine Beschreibung der geplanten Aktionen und ihrer Art, einen Zeitplan für die Durchführung der Aktivitäten, eine Verteilung der Aufgaben unter den Personalmitgliedern und einen Haushaltsvoranschlag.

Der Inhalt des koordinierten Umweltaktionsplans kann von der Regierung ergänzt oder erläutert werden.

In dem Bezuschussungsantrag werden die umweltspezifischen Themenbereiche erläutert, für die der Zuschuss beantragt wird."

Art. 20 - In das durch Artikel 17 eingefügte Kapitel III wird ein Artikel D.28-13 mit folgendem Wortlaut eingefügt:

"Art. D.28-13 - Die Regierung verabschiedet die Modalitäten für die Auszahlung des mehrjährigen strukturellen Zuschusses, wobei er insbesondere folgendes festlegt:

1° ein erster Teilbetrag von 30% am 1. Januar nach dem Datum der Notifizierung des Beschlusses über die Gewährung des Zuschusses (Jahr n);

2° ein zweiter Teilbetrag von 30% frühestens am 1. Januar des Jahres n+1 und auf der Grundlage eines Tätigkeitsberichts und von Belegen über die Verwendung von 70% des ersten Teilbetrags;

3° ein dritter Teilbetrag von 30% frühestens am 1. Januar des Jahres n+2 und auf der Grundlage eines Tätigkeitsberichts und von Belegen über die Verwendung von 70% der gesamten bereits erhaltenen Beträge;

4° den Saldo, d.h. 10% auf der Grundlage eines allgemeinen Berichts über die Verwirklichung der Ziele, einer für richtig bescheinigten Forderungsmeldung und einer genauen zusammenfassenden Übersicht der Ausgaben und Einnahmen gemeinsam mit Belegen und Zahlungsbeweisen.

Für die Zuschüsse von weniger als 2.500 EUR werden die Umweltvereinigungen von der Pflicht befreit, die Übermittlung der in den Absätzen 1°, 2° und 3° angeführten Belege und der in Absatz 1, 4° angeführten Belege und Zahlungsbeweise durchzuführen, insofern sie eine ehrenwörtliche Erklärung übermitteln, deren Inhalt von der Regierung festgelegt wird. Die Umweltvereinigung, die ihre Ausgaben im Rahmen einer ehrenwörtlichen Erklärung rechtfertigt, ist verpflichtet, die entsprechenden beweiskräftigen Unterlagen während fünf Jahren aufzubewahren. Die Regierung ist befugt, den vorerwähnten Betrag anzupassen und die Modalitäten dieser Befreiung zu erläutern."

Art. 21 - In Teil III, Titel II/1 desselben Gesetzbuches wird ein Kapitel IV mit dem Titel "Bewertung und Kontrolle der anerkannten und bezuschussten Vereinigungen und Entzug der Anerkennung oder des Zuschusses" eingefügt.

Art. 22 - In Teil III, Titel II/1, Kapitel IV desselben Gesetzbuches wird ein Abschnitt 1 mit dem Titel "Beurteilung und Kontrolle der anerkannten und bezuschussten Vereinigungen" eingefügt.

Art. 23 - In den durch Artikel 22 eingefügten Abschnitt 1 wird ein Artikel D.28-14 mit folgendem Wortlaut eingefügt:

"Art. D.28-14 - Die Regierung beschließt das Verfahren und die Modalitäten für die Kontrolle der als Umweltvereinigungen anerkannten Vereinigungen, denen im Rahmen des vorliegenden Dekrets ein Zuschuss gewährt wird.

Eine Kontrolle wird alljährlich durchgeführt auf der Grundlage des von der Regierung festgelegten Tätigkeitsberichts und der von der anerkannten und bezuschussten Vereinigung übermittelten Bilanz.

Die Kontrolle betrifft:

1° die Beachtung der allgemeinen und spezifischen Bedingungen für die Anerkennung der als Umweltvereinigung anerkannten Vereinigung, der im Rahmen des vorliegenden Dekrets ein Zuschuss gewährt wird;

2° die Umsetzung des Umweltaktionsplans oder des koordinierten Umweltaktionsplans."

Art. 24 - In den durch Artikel 22 eingefügten Abschnitt 1 wird ein Artikel D.28-15 mit folgendem Wortlaut eingefügt:

"Art. D.28-15 - Nach Abschluss des Umweltaktionsplans übermittelt die als Umweltvereinigung anerkannte Vereinigung, der im Rahmen des vorliegenden Dekrets ein Zuschuss gewährt wird, der Regierung zur Genehmigung einen allgemeinen Berichts über die Verwirklichung der Ziele, mit dem Zweck, den Umweltaktionsplan zu beurteilen.

Nach Abschluss des koordinierten Umweltaktionsplans übermittelt die als Föderation oder Netzwerk anerkannte Vereinigung, der im Rahmen des vorliegenden Dekrets ein Zuschuss gewährt wird, der Regierung zur Genehmigung einen allgemeinen Berichts über die Verwirklichung der Ziele, mit dem Zweck, den koordinierten Umweltaktionsplan zu beurteilen.

Der allgemeine Bericht über die Verwirklichung der Ziele wird dem Begleitausschuss und dem Wallonischen Institut für die Bewertung, Zukunftsforschung und Statistik übermittelt.

Die Form und die Mindestanforderungen an den Inhalt sowie das Verfahren für die Genehmigung des Berichts werden von der Regierung festgelegt."

Art. 25 - In Teil III, Titel II/1, Kapitel IV desselben Gesetzbuches wird ein Abschnitt 2 mit dem Titel "Entzug und Aussetzung der Anerkennung oder des Zuschusses" eingefügt.

Art. 26 - In den durch Artikel 25 eingefügten Abschnitt 2 wird ein Artikel D.28-16 mit folgendem Wortlaut eingefügt:

"Art. D.28-16 - § 1. Stellt die Regierung fest, dass eine Vereinigung die Bedingungen für die Gewährung der Anerkennung oder der Bezuschussung nicht oder nicht mehr beachtet, übermittelt sie der Vereinigung per Einschreiben oder auf jedem anderen Weg, der der Aufgabe und der Zustellung des von der Regierung bestimmten Dokuments ein sicheres Datum verleiht, eine Verwarnung und teilt sie darin die Frist mit, in der die Vereinigung die Bedingungen für die Gewährung der Anerkennung oder der Bezuschussung zu erfüllen hat.

Die Regierung ist befugt, die Gewährung der Zuschüsse für diesen Zeitraum auszusetzen.

Die anerkannte Vereinigung wird aufgefordert, vor jedem Aussetzungsbeschluss ihre Verteidigungsmittel geltend zu machen.

§ 2. Erfüllt die Vereinigung nach Ablauf der vorgesehenen Frist nicht die vorerwähnten Bedingungen, so entzieht die Regierung ihr die Anerkennung oder den Zuschuss. Der Entzug der Anerkennung führt zu dem Entzug des strukturellen Zuschusses unbeschadet des Betrags des bereits ausgezahlten strukturellen Zuschusses. Die anerkannte Vereinigung wird aufgefordert, vor jedem Entzugsbeschluss ihre Verteidigungsmittel geltend zu machen.

Der Beschluss über den Entzug der Anerkennung oder des Zuschusses wird der Vereinigung per Einschreiben mit Rückschein mitgeteilt oder durch jedes sonstige Mittel, der der Aufgabe und der Zustellung des von der Regierung festgelegten Dokuments ein sicheres Datum verleiht. Die Regierung ist befugt, die Modalitäten und das Verfahren für den Entzug zu erläutern."

Art. 27 - In Teil III, Titel II/1 desselben Gesetzbuches wird ein Kapitel V mit dem Titel "Beurteilung und Begleitausschuss" eingefügt.

Art. 28 - In das durch Artikel 27 eingefügte Kapitel V wird ein Artikel D.28-17 mit folgendem Wortlaut eingefügt:

"Art. D.28-17 - § 1. Das Wallonische Institut für Bewertung, Vorausschau und Statistik wird damit beauftragt, für den Begleitausschuss folgende Aufgaben wahrzunehmen:

1° Indikatoren zur Beurteilung der Umsetzung des Dekrets;

2° eine globale Beurteilung der Umweltaktionspläne und der koordinierten Umweltaktionspläne der als Umweltvereinigungen anerkannten Vereinigungen, denen im Rahmen des vorliegenden Dekrets ein Zuschuss gewährt wird.

Die zur Ausführung dieser Aufgaben erforderlichen Finanzmittel werden in dem in Artikel 17, 2° des Dekrets vom 4. Dezember 2003 zur Einrichtung des "Institut wallon de l'Evaluation, de la Prospective et de la Statistique" (Wallonisches Institut für die Bewertung, Zukunftsforschung und Statistik) angeführten Zuschuss berücksichtigt.

§ 2. Bei der Regierung wird ein Begleitausschuss eingerichtet.

Seine Aufgaben bestehen darin, auf der Grundlage der durch das Wallonische Institut für die Bewertung, Zukunftsforschung und Statistik bereitgestellten Hilfsmittel insbesondere:

1° eine globale Beurteilung der Umsetzung des Dekrets durchzuführen;

2° einen Dialog zwischen den im Rahmen des vorliegenden Dekrets beteiligten Parteien aufrecht zu halten;

3° in Eigeninitiative oder auf Anfrage der Regierung jegliche Gutachten, Empfehlungen oder Vorschläge bezüglich der Umsetzung des Dekrets zu formulieren.

Die Regierung ist befugt, die dem Begleitausschuss übertragenen Aufgaben zu ergänzen.

§ 3. Der Begleitausschuss zählt zehn effektive und stellvertretende Mitglieder sowie fünf Beobachter, die die anerkannten Umweltorganisationen vertreten. Sie werden von der Regierung bezeichnet. Die Mitglieder sind:

1° ein Vertreter der operativen Generaldirektion Landwirtschaft, Naturschätze und Umwelt, der jeweils für die Themenbereiche Umwelt, Landwirtschaft, Natur und Forsten zuständig ist;

2° ein Vertreter der operativen Generaldirektion Raumordnung, Wohnungswesen, Erbe und Energie, der jeweils für die Themenbereiche Raumordnung und Energie zuständig ist;

3° ein Vertreter der operativen Generaldirektion Mobilität und Wasserwege, der für die Mobilität zuständig ist;

4° ein Vertreter der operativen Generaldirektion Lokale Behörden, Soziale Maßnahmen und Gesundheit, der für den umweltbezogenen Umweltschutz zuständig ist;

5° ein Vertreter der Abteilung Nachhaltige Entwicklung des Generalsekretariats des Öffentlichen Dienstes der Wallonie;

6° ein Vertreter des "Conseil wallon de l'Environnement pour le Développement durable" (Wallonischer Umwelttrat für eine nachhaltige Entwicklung);

7° vier Vertreter der akademischen Kreise mit den Fachgebieten Umweltschutz, Verbesserung des Zustands der Umwelt, Umwelterziehung, Umweltsensibilisierung und/oder Management von Vereinigungen.

§ 4. Die Regierung ist beauftragt unter den Mitgliedern des Begleitausschusses einen Vorsitzenden und einen stellvertretenden Vorsitzenden.

Die in Paragraph 3, 7° angeführten Beobachter und Mitglieder werden bezeichnet im Anschluss an einen Aufruf an die Öffentlichkeit zur Einreichung von Bewerbungen, der wenigstens drei Monate vor dem Ende der Mandate, die nach den von der Regierung festgelegten Modalitäten zu vergeben sind, veröffentlicht worden ist.

Mitglieder der Abgeordnetenkammer, des Senats, des Europäischen Parlaments oder eines regionalen oder gemeinschaftlichen Parlaments dürfen nicht als Beobachter bezeichnet werden.

Personen, die durch einen rechtskräftigen Beschluss verurteilt worden sind, oder die Mitglied einer Organisation oder einer Vereinigung sind, die durch einen rechtskräftigen Beschluss verurteilt worden ist wegen Missachtung der in der Konvention zum Schutze der Menschenrechte und Grundfreiheiten, in der Fassung, in dem Gesetz vom 30. Juli 1981 zur Ahndung bestimmter Taten, denen Rassismus oder Xenophobie oder in dem Gesetz vom 23. März 1995 Gesetz vom 23. März 1995 zur Ahndung der Leugnung, Verharmlosung, Rechtfertigung oder Billigung des während des zweiten Weltkriegs vom deutschen nationalsozialistischen Regime verübten Völkermordes angeführten Grundsätze der Demokratie, dürfen nicht als Beobachter bezeichnet werden. Dieses Verbot tritt zehn Jahre nach dem vorgenannten gerichtlichen Beschluss außer Kraft, wenn nachgewiesen werden kann, dass die Person oder Vereinigung öffentlich auf ihre Abneigung gegen die in den im vorigen Absatz genannten Bestimmungen ausgedrückten demokratischen Grundsätze verzichtet hat.

Es tritt ein Jahr nach dem vorgenannten gerichtlichen Beschluss außer Kraft, wenn die Person wegen und sofort nach der Verurteilung der Vereinigung wegen Nichtbeachtung der demokratischen Grundsätze von dieser zurückgetreten ist.

Die Mandatsdauer der Mitglieder und der Beobachter wird auf sechs Jahre festgelegt.

Die Beobachter verfügen über dieselben Dokumente betreffend die Tagungen des Begleitausschusses als die effektiven Mitglieder. Diese Dokumente werden stellvertretenden Mitgliedern und den Beobachtern parallel zu ihrer Übermittlung an die effektiven Mitglieder übermittle.

Die Beobachter verfügen über eine beratende Stimme.

Die Beobachter haben in Sachen Fahrtkosten gleichermaßen wie die Mitglieder Anspruch auf die Entschädigungen, die kraft des Kodex des wallonischen öffentlichen Dienstes für die Bediensteten der Dienststellen der Regierung vorgesehen sind.

Der Mindestinhalt der allgemeinen Geschäftsordnung nach Artikel 2, 19° des Dekrets vom 6. November 2008 zur Rationalisierung der Beratungsfunktion kann durch die Regierung ergänzt werden.

§ 5. Der Sitz des Begleitausschusses befindet sich am Sitz der operativen Generaldirektion der Landwirtschaft, der Naturschätze und der Umwelt. Die Sekretariatsführung wird durch die operative Generaldirektion der Landwirtschaft, der Naturschätze und der Umwelt gewährleistet. Die Aufgaben des Sekretariats bestehen insbesondere darin, die Tagungen des Begleitausschusses zu organisieren, den Entwurf des jährlichen Tätigkeitsberichts und den Entwurf einer allgemeinen Geschäftsordnung vorzubereiten.

§ 6. Jedes Jahr übermittelt der Begleitausschuss der Regierung vor dem 30. September einen Tätigkeitsbericht."

Art. 29 - In Teil III, Titel II/1 desselben Gesetzbuches wird ein Kapitel VI mit dem Titel "Beurteilung der Bestimmungen von Titel II/1" eingefügt.

Art. 30 - In das durch Artikel 29 eingefügte Kapitel VI wird ein Artikel D.28-18 mit folgendem Wortlaut eingefügt:

"Art. D.28-18 - Die Regierung führt innerhalb von fünf Jahren ab seinem Inkrafttreten und anschließend alle zehn Jahre eine Beurteilung des vorliegenden Titels durch.

Die Modalitäten dieser Beurteilung werden von der Regierung festgelegt.

Diese Beurteilung wird dem Parlament durch die Regierung übermittelt.

Die Regierung gewährleistet die Veröffentlichung dieser Beurteilung durch ihre Dienststellen."

Art. 31 - Artikel 1, 2° des Dekrets vom 6. November 2008 zur Rationalisierung der Beratungsfunktion wird durch folgenden Wortlaut ergänzt:

"- der durch das Dekret vom 23. Januar 2014 über die Anerkennung und die Bezuschussung der Umweltvereinigungen und zur Abänderung des Buches I des Umweltgesetzbuches und des Dekrets vom 6. November 2008 zur Rationalisierung der Beratungsfunktion eingerichtete Begleitausschuss."

Art. 32 - In Artikel 2, 8° desselben Dekrets wird nach dem Wortlaut "der durch das Dekret vom 1. Juli 1993 zur Errichtung eines hohen Rates der Städte, Gemeinden und Provinzen der Wallonischen Region eingerichtet worden ist" der Wortlaut "und auch nicht auf den durch Artikel D.28-17, § 2 des Buches I des Umweltgesetzbuches eingerichteten Begleitausschuss" eingefügt.

Art. 33 - Das vorliegende Dekret tritt am von der Regierung bestimmten Datum in Kraft und spätestens am 1. Januar 2015 mit Ausnahme von Artikel 16.

Wir verkünden das vorliegende Dekret und ordnen an, dass es im *Belgischen Staatsblatt* veröffentlicht wird.

Namur, den 23. Januar 2014

Der Minister-Präsident

R. DEMOTTE

Der Minister für nachhaltige Entwicklung und den öffentlichen Dienst

J.-M. NOLLET

Der Minister für Haushalt, Finanzen, Beschäftigung, Ausbildung und Sportwesen

A. ANTOINE

Der Minister für Wirtschaft, K.M.B., Außenhandel und neue Technologien

J.-C. MARCOURT

Der Minister für lokale Behörden und Städte

P. FURLAN

Die Ministerin für Gesundheit, soziale Maßnahmen und Chancengleichheit

Frau E. TILLIEUX

Der Minister für Umwelt, Raumordnung und Mobilität

Ph. HENRY

Der Minister für öffentliche Arbeiten, Landwirtschaft, ländliche Angelegenheiten, Natur, Forstwesen und Erbe

C. DI ANTONIO

—
Note

(1) Sitzungsperiode 2013-2014.

Dokumente des Wallonischen Parlaments, 925 (2013-2014), Nrn. 1 bis 4
Ausführliches Sitzungsprotokoll, öffentliche Sitzung vom 22. Januar 2014.

Diskussion.

Abstimmung.